EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.4.2015
COM(2015) 161 final

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 4 ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2015

FÜR DEN VORSCHLAG ZUR INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR RUMÄNIEN, BULGARIEN UND ITALIEN

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 4 ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2015

FÜR DEN VORSCHLAG ZUR INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR RUMÄNIEN, BULGARIEN UND ITALIEN

Gestützt auf

– den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

– die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[1], insbesondere auf Artikel 41,

– die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020[2], insbesondere auf Artikel 10,

– den am 17. Dezember 2014 festgestellten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015[3],

– den am 13. Januar 2015 angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2015[4],

– den am 20. Januar 2015 angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2015[5],

– den am [15. April 2015] angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2015[6],

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Haushaltsplan 2015 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigefügt.

1 ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
2 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.
3 ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.
4 COM(2015) 11 final vom 13.1.2015.
5 COM(2015) 16 final vom 20.1.2015.
6 COM(2015) (XXX final vom 15.4.2015].

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG 3

2. INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION 3

2.1 RUMÄNIEN – ÜBERSCHWEMMUNG IM FRÜHJAHR 3
2.2 RUMÄNIEN – ÜBERSCHWEMMUNG IM SOMMER 4
2.3 BULGARIEN – ÜBERSCHWEMMUNG IM SOMMER 6
2.4 ITALIEN – ÜBERSCHWEMMUNG IM HERBST 7

3. FINANZIERUNG 8

4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS 10

1. EINFÜHRUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2015 betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Betrag von 66 505 850 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf zwei Überschwemmungen in Rumänien und jeweils eine Überschwemmung in Bulgarien und Italien.

2. INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION

Im zweiten Halbjahr 2014 gingen bei der Kommission vier weitere Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem EUSF aufgrund von Katastrophen in Rumänien (Überschwemmungen im Frühjahr und im Sommer), Bulgarien (Überschwemmung im Sommer) und Italien (Überschwemmung im Herbst) ein.

Die Kommissionsdienststellen haben alle vier Anträge nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union[7] (im Folgenden „Verordnung"), insbesondere der Artikel 2, 3 und 4, gründlich geprüft.

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der Prüfung.

2.1 Rumänien – Überschwemmung im Frühjahr

(1) Im April und Mai 2014 verursachten weitreichende Überschwemmungen in Großteilen Rumäniens schwere Schäden an öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, an Wohnhäusern und in der Landwirtschaft.

(2) Da die Überschwemmungen natürlichen Ursprungs sind, fallen sie in den Hauptanwendungsbereich des EUSF.

(3) Der Antrag Rumäniens ging am 9. Juli 2014 ein, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 19. April 2014.

(4) Rumänien hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.

(5) Der Antrag wurde aufgrund des Kriteriums „Katastrophe in einem Nachbarstaat" gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung gestellt. Nach dieser Bestimmung kann ein Land, das von derselben Katastrophe betroffen ist wie ein angrenzendes Land, für das der Status einer Katastrophe größeren Ausmaßes anerkannt wurde, ausnahmsweise Unterstützung aus dem EUSF in Anspruch nehmen, auch wenn das Kriterium „Katastrophe größeren Ausmaßes" oder „regionale Katastrophe" nicht erfüllt ist. Rumänien machte geltend, dass es von derselben Katastrophe betroffen war wie diejenige, die sich in Serbien ab dem 14. Mai 2014 ereignete und die bereits von der Kommission als Katastrophe größeren Ausmaßes eingestuft worden war.

(6) Bei der Bewertung der meteorologischen Bedingungen kam die Kommission allerdings zu dem Schluss, dass aufgrund der von den rumänischen Behörden vorgelegten Informationen nicht alle angegebenen Schäden (die bereits am 19. April auftraten) derselben Katastrophe wie der in Serbien zugerechnet werden konnten. Die Kommission forderte daher Rumänien auf, seinen Antrag zu überprüfen und dahingehend zu aktualisieren, die vor dem 14. Mai

[7] Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

aufgetretenen Schäden auszuschließen. Der Kommission ging am 29. September 2014 ein überarbeiteter Antrag Rumäniens zu.

(7) In dem überarbeiteten Antrag schätzten die rumänischen Behörden den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 167,927 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,13 % des rumänischen Bruttonationaleinkommens (BNE) bzw. 21,43 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Rumäniens auf 783,738 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012). Da der direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag und der Schwellenwert für eine regionale Katastrophe gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung nicht erreicht wurde, wurde der Antrag auf der Grundlage der Nachbarstaat-Bestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 4 geprüft.

(8) Was die Folgen und Auswirkungen anbelangt, so wurde gemeldet, dass die Katastrophe, von der 30 der 42 rumänischen Kreise betroffen waren, zur Evakuierung der Einwohner führte, größere Verluste verursachte und sich stark auf verschiedene Wirtschaftszweige auswirkte. Gemeldet wurden insbesondere Schäden an Schutzeinrichtungen, der Verkehrsinfrastruktur, im Wasser-/Abwassersektor, im Energiesektor und an der Kommunikationsinfrastruktur. In der Landwirtschaft kam es zu beträchtlichen Verlusten an Kulturpflanzen und am Viehbestand. In der Forstwirtschaft wurden Zufahrtswege und Baumschulen durch Dammbrüche zerstört. Von den Überschwemmungen betroffen waren Privatwohnungen sowie Schulen, Krankenhäuser, sonstige öffentliche Gebäude und Kulturgüter.

(9) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen wesentlichen Sofortmaßnahmen werden von den rumänischen Behörden mit 145,527 Mio. EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der größte Posten bei den Hilfsmaßnahmen (über 95 Mio. EUR) entfällt auf Wiederaufbaumaßnahmen im Verkehrsbereich. Der zweitgrößte Posten betrifft die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen (44 Mio. EUR).

(10) Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2014-2020) (ESI-Fonds) gelten die betroffenen Regionen als „weniger entwickelte Regionen“. Die rumänischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den ESI-Fonds-Programmen für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.

(11) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management im Zusammenhang mit der Art der Katastrophe betrifft, so arbeitet Rumänien an der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrichtlinie“). In einer zweiten Phase der Umsetzung der Richtlinie hat Rumänien im März 2014 damit begonnen, Gefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko zu erstellen.

(12) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Rumänien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

(13) Die rumänischen Behörden gaben nicht an, dass für die geltend gemachten Schäden Versicherungsschutz besteht.

2.2 Rumänien – Überschwemmung im Sommer

(1) Von Ende Juli bis Mitte August 2014 entstanden im Südwesten Rumäniens durch die starken Regenfälle und nachfolgenden Überschwemmungen und Erdrutsche Schäden an öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, bei Unternehmen und in der Landwirtschaft sowie am Kulturerbe und an Wohnhäusern.

(2) Da die Überschwemmungen natürlichen Ursprungs sind, fallen sie in den Hauptanwendungsbereich des Solidaritätsfonds.

(3) Der Antrag Rumäniens ging am 3. Oktober 2014 ein, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 28. Juli 2014. Am 13. Januar 2015 wurden zusätzliche Informationen, u. a. geänderte Schadenszahlen, vorgelegt.

(4) Rumänien hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.

(5) Die rumänischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 171,911 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,13 % des rumänischen BNE bzw. 21,9 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Rumäniens auf 783,738 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012).

(6) Da der direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag, wurde der Antrag auf der Grundlage der Kriterien für regionale Katastrophen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung geprüft, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Der rumänische Antrag bezieht sich auf eine einzige Region auf NUTS-2-Ebene, nämlich „Sud-Vest Oltenia“. Der festgestellte direkte Schaden in Höhe von 171,911 Mio. EUR entspricht 1,64 % des regionalen BIP (10 480 Mio. EUR unter Zugrundelegung von Daten aus dem Jahr 2011) und liegt über dem Schwellenwert von 1,5 % gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung. Der Antrag Rumäniens kommt somit für einen Finanzbeitrag aus dem Solidaritätsfonds in Frage.

(7) Was die Folgen und Auswirkungen anbelangt, so wurde gemeldet, dass von der Katastrophe mehr als 126 000 Einwohner in fünf Kreisen der Region Sud-Vest Oltenia betroffen waren. Die Katastrophe verursachte schwere Schäden an der öffentlichen Infrastruktur (gebrochene Deiche und Dämme, beschädigte Straßen, Brücken, Kläranlagen und Entwässerungsanlagen) und zerstörte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kulturpflanzen, Gemüse und Rebanlagen). Laut den Angaben Rumäniens entstanden Schäden an 2300 Privatwohnungen, 20 Schulen, 9 Kindergärten und 11 Kirchen.

(8) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen wesentlichen Sofortmaßnahmen werden von den rumänischen Behörden mit 93,955 Mio. EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der größte Posten betrifft den Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur (veranschlagte Kosten: über 59 Mio. EUR), der zweite Posten die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen (ca. 26 Mio. EUR).

(9) Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2014-2020) gilt Sud-Vest Oltenia als „weniger entwickelte Region“. Die rumänischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den ESI-Fonds-Programmen für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.

(10) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management im Zusammenhang mit der Art der Katastrophe betrifft, so arbeitet Rumänien an der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrichtlinie“). In einer zweiten Phase der Umsetzung der Richtlinie hat Rumänien im März 2014 damit begonnen, Gefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko zu erstellen.

(11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Rumänien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

(12) Die rumänischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

2.3 Bulgarien – Überschwemmung im Sommer

(1) Ähnlich wie in Rumänien kam es in Bulgarien Ende Juli und Anfang August 2014 zu heftigen und schweren Regenfällen, die erhebliche Schäden an öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, Unternehmen, privaten Wohnungen und Gütern sowie in der Landwirtschaft verursachten.

(2) Da die Überschwemmungen natürlichen Ursprungs sind, fallen sie in den Hauptanwendungsbereich des Solidaritätsfonds.

(3) Der Antrag Bulgariens ging am 23. Oktober 2014 ein, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 31. Juli 2014. Am 12. November 2014 übermittelten die bulgarischen Behörden aktualisierte Informationen.

(4) Bulgarien hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.

(5) Die bulgarischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 79,344 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,20 % des bulgarischen BNE bzw. 34,1 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Bulgariens auf 232,502 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012).

(6) Da der direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag, wurde der Antrag auf der Grundlage der Kriterien für regionale Katastrophen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung geprüft, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Der bulgarische Antrag bezieht sich auf eine einzige Region auf NUTS-2-Ebene, nämlich „Severozapaden“ im Nordwesten Bulgariens, eine der ärmsten Regionen der EU. Der festgestellte direkte Schaden in Höhe von 79,344 Mio. EUR entspricht 2,9 % des regionalen BIP (2732 Mio. EUR bei Zugrundelegung von Daten aus dem Jahr 2011) und liegt somit über dem Schwellenwert von 1,5 % gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung. Der Antrag Bulgariens kommt somit für einen Finanzbeitrag aus dem EUSF in Frage.

(7) Was die Folgen und Auswirkungen anbelangt, so wurde gemeldet, dass die Katastrophe die meisten Schäden in der Stadt Mizia und im Dorf Krushovitsa verursachte. Von den Überschwemmungen betroffen waren Straßen, Landwege, landwirtschaftliche Betriebe, etwa 700 Privatwohnungen sowie öffentliche Gebäude. Am 2. August rief der Bürgermeister von Mizia den Notstand aus und über 800 Menschen mussten evakuiert werden. Der Zugang zu Mizia und den benachbarten Dörfern per Straße und sonstigen Verkehrswegen war unterbrochen. Es entstanden erhebliche Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in den Bereichen Energieversorgung, Wasser, Verkehr und Bildung sowie an Objekten des Kulturerbes und in Naturschutzgebieten.

(8) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen wesentlichen Sofortmaßnahmen werden von den bulgarischen Behörden mit 69,108 Mio. EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der größte Posten betrifft die Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur (30 Mio. EUR). Weitere geschätzte 19 Mio. EUR sind für Instandsetzungsarbeiten im Wasser-/Abwassersektor erforderlich.

(9) Die betroffene Region Severozapaden gilt im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2014-2020) als „weniger entwickelte Region“. Die bulgarischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den ESI-Fonds-Programmen für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.

(10) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management im Zusammenhang mit der Art der Katastrophe betrifft, so arbeitet Bulgarien an der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrichtlinie“). Im Rahmen des bulgarischen Wassergesetzes wurde eine erste Bewertung des Hochwasserrisikos für jede Flussgebietseinheit durchgeführt, bei der Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko ermittelt wurden.

(11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Bulgarien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

(12) Die bulgarischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

2.4 Italien – Überschwemmung im Herbst

(1) Zwischen dem 9. Oktober und dem 18. November 2014 kam es in weiten Teilen Nordwestitaliens wiederholt zu schweren Regenfällen mit Überschwemmungen und Erdrutschen, die erhebliche Schäden an öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, Unternehmen, privaten Wohnungen und Gütern sowie in der Landwirtschaft verursachten.

(2) Da die Überschwemmungen natürlichen Ursprungs sind, fallen sie in den Hauptanwendungsbereich des EUSF.

(3) Der Antrag Italiens ging am 23. Dezember 2014 ein, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 9. Oktober 2014. Am 3. Februar 2015 übermittelten die italienischen Behörden aktualisierte Informationen.

(4) Italien hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.

(5) Die im Antrag beschriebenen Ereignisse fanden während knapp sechs Wochen in verschiedenen Ortschaften in fünf italienischen Regionen – Emilia-Romagna, Ligurien, Lombardei, Piemont und Toskana – statt. Die Bewertung des Antrags durch die Kommission und die Ausführungen im Antrag bestätigten allerdings, dass diese Ereignisse allesamt denselben meteorologischen Bedingungen zugerechnet werden können. Die Ereignisse können somit als eine einzige in den Anwendungsbereich des EUSF fallende Naturkatastrophe im Sinne der Verordnung Nr. 2012/2002 des Rates eingestuft werden.

(6) Die italienischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 2241,052 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 70,4 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich im Falle Italiens im Jahr 2014 auf 3184 Mio. EUR beläuft (d. h. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011).

(7) Da der direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag, wurde der Antrag auf der Grundlage der Kriterien für regionale Katastrophen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung geprüft, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des BIP dieser Region führt. Betrifft die Naturkatastrophe wie im vorliegenden Fall mehrere Regionen auf NUTS-2-Ebene, so ist der Schwellenwert auf das durchschnittliche BIP dieser Regionen, das entsprechend dem Anteil am Gesamtschaden in jeder Region gewichtet wird, anzuwenden. Entsprechend den von den italienischen Behörden vorgelegten Daten entspricht der in den fünf betroffenen Regionen verursachte Schaden 1,84 % des gewichteten regionalen BIP und liegt somit über dem Schwellenwert von 1,5 % gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung. Der Antrag Italiens kommt somit für einen Finanzbeitrag aus dem EUSF in Frage.

(8) Was die Folgen und Auswirkungen anbelangt, so wurde gemeldet, dass die Katastrophe fünf Regionen je nach den lokalen Gegebenheiten auf unterschiedliche Weise betraf. Unter anderem traten Flüsse über die Ufer, es kam zu zahlreichen Erdrutschen sowie zu Überflutungen der Flussgebiete, von Brücken und anderen Infrastruktureinrichtungen. In

einigen Fällen kam es zu Niederschlägen, wie sie schätzungsweise nur alle hundert Jahre oder sogar in mehreren Jahrhunderten nur einmal vorkommen. Bei der Katastrophe kamen insgesamt elf Menschen ums Leben, etwa 3000 Menschen mussten evakuiert werden. Es entstanden große Schäden in den Bereichen Umwelt, öffentliche Infrastruktur (Straßen, Wasser/Abwasser, Gas und Strom), Landwirtschaft sowie für den Wirtschafts- und den Industriesektor, da zahlreiche städtische Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (allen voran Genua) von den Überschwemmungen betroffen waren. Mit ca. 42 % des Gesamtschadens war die Region Ligurien am stärksten betroffen, die Emilia Romagna verzeichnete 21 % des Gesamtschadens, das Piemont 17 %, die Lombardei 12 % und die Toskana 8 %.

(9) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen wesentlichen Sofortmaßnahmen werden von den italienischen Behörden mit 434,314 Mio. EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der größte Posten bei den Rettungsmaßnahmen (250 Mio. EUR) entfällt auf den Wiederaufbau von Infrastruktureinrichtungen und Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung. Der zweitgrößte Posten betrifft die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes (135 Mio. EUR).

(10) Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2014-2020) gelten die betroffenen Regionen als „stärker entwickelte Regionen“. Die italienischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den ESI-Fonds-Programmen für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.

(11) Der Antrag enthält Angaben zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management im Zusammenhang mit der Art der Katastrophe. Italien gab an, dass es im Begriff ist, die Richtlinie 2007/60/EG („Hochwasserrichtlinie“) auf der Grundlage des Gesetzesdekrets Nr. 49 vom 23. Februar 2010 umzusetzen. Italien berichtete, dass eine erste Bewertung des Hochwasserrisikos für jede Flussgebietseinheit durchgeführt wurde, bei der Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko ermittelt wurden.

(12) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Italien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

(13) Die italienischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

3. FINANZIERUNG

Da Solidarität der zentrale Beweggrund für die Einrichtung des Fonds war, sollte die Unterstützung aus dem Fonds nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Dies bedeutet, dass in Anlehnung an die bisherige Praxis der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des Fonds bei einer Katastrophe größeren Ausmaßes (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden sollte als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Bislang wurde für die Festsetzung der Mittelzuweisungen bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein Satz von 2,5 % des gesamten Direktschadens unterhalb der Schwelle und ein Satz von 6 % auf den über den Schwellenwert hinausgehenden Schaden angewandt. Für regionale Katastrophen und Katastrophen, die gemäß der Nachbarstaat-Bestimmung anerkannt werden, gilt ein Satz von 2,5 %. Dieser Satz wurde auf alle vier nachstehenden Fälle angewendet, da die jeweiligen Schwellenwerte für Katastrophen größeren Ausmaßes in keinem der Fälle überschritten wurden.

Die Kommission schlägt daher vor, die vorgenannten Sätze anzuwenden und die folgenden Beträge für die Unterstützung in Anspruch zu nehmen:

(in EUR)

Katastrophe	*Direkt-schaden (in Mio. EUR)*	*Schwellenwert für regionale Katastrophen (in Mio. EUR)*	*Schwellen-wert für Kata-strophen größeren Ausmaßes (in Mio. EUR)*	*Gesamt-kosten der förder-fähigen Maß-nahmen (in Mio. EUR)*	*2,5 % des direkten Schadens bis zum Schwellen-wert (in EUR)*	*Begren-zung vorge-nommen*	**Gesamt-betrag der vorge-schlagenen Unter-stützung (in EUR)**
RUMÄNIEN (Überschwemmung im Frühjahr)	*167,927*	*~*	*783,738*	*145,527*	*4 198 175*	*Nein*	*4 198 175*
RUMÄNIEN (Überschwemmung im Sommer)	*171,911*	*157,200*	*783,738*	*93,955*	*4 297 775*	*Nein*	*4 297 775*
BULGARIEN	*79,344*	*40,980*	*232,502*	*69,108*	*1 983 600*	*Nein*	*1 983 600*
ITALIEN	*2 241,052*	*1 832,944*	*3 183,624*	*434,314*	*56 026 300*	*Nein*	*56 026 300*
INSGESAMT							**66 505 850**

Dies ist der erste Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme im Jahr 2015. Der Gesamtbetrag der oben vorgeschlagenen Unterstützungen steht im Einklang mit der in der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen[8] (MFR) vorgegebenen Obergrenze von 541 216 080 EUR (d. h. 500 Mio. EUR in Preisen von 2011); ferner wurde ein Betrag von 403 879 032 EUR aus der Mittelzuweisung für das Jahr 2014 nicht genutzt und kann im Jahr 2015 verwendet werden. Da im Einklang mit Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung bereits 50 Mio. EUR für die etwaige Zahlung von Vorschüssen in Anspruch genommen und in den Haushaltsplan 2015 aufgenommen wurden, kann der EUSF im Jahr 2015 insgesamt in Höhe von 895 095 112 EUR in Anspruch genommen werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission schlägt vor, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union für jeden der vier vorstehend dargelegten Fälle betreffend Rumänien, Bulgarien und Italien in Anspruch zu nehmen und den Haushaltsplan 2015 zu ändern, indem der Haushaltsartikel 13 06 01 (Solidaritätsfonds der EU für Mitgliedstaaten) sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen um 66 505 850 EUR aufgestockt wird.

Da der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wie in der MFR-Verordnung definiert, ein besonderes Instrument ist, sollten die entsprechenden Mittel außerhalb der entsprechenden Obergrenzen des MFR ausgewiesen werden.

[8] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS

Rubrik	Haushaltsplan 2015 (einschl. EBH Nr. 2 bis 3/2015)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2015		Haushaltsplan 2015 (einschl. EBH Nr. 1 bis 4/2015)	
	MfV	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**
1. Intelligentes und integratives Wachstum	**77 954 679 684**	**66 922 960 910**			**77 954 679 684**	**66 922 960 910**
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*83 285 595*				*83 285 595*	
Obergrenze	*77 986 000 000*				*77 986 000 000*	
Spielraum	*114 605 911*				*114 605 911*	
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	17 551 688 425	15 798 230 894			17 551 688 425	15 798 230 894
Obergrenze	*17 666 000 000*				*17 666 000 000*	
Spielraum	*114 311 575*				*114 311 575*	
1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	60 402 991 259	51 124 730 016			60 402 991 259	51 124 730 016
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*83 285 595*				*83 285 595*	
Obergrenze	*60 320 000 000*				*60 320 000 000*	
Spielraum	*294 336*				*294 336*	
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	**63 901 960 185**	**55 998 594 804**			**63 901 960 185**	**55 998 594 804**
Obergrenze	*64 692 000 000*				*64 692 000 000*	
Spielraum	*790 039 815*				*790 039 815*	
davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 455 780 762	43 447 624 585			43 455 780 762	43 447 624 585
Teilobergrenze	*44 313 000 000*				*44 313 000 000*	
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	*123 215 000*				*123 215 000*	
Spielraum	*734 004 238*				*734 004 238*	
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	**2 357 076 847**	**1 859 513 795**			**2 357 076 847**	**1 859 513 795**
Obergrenze	*2 456 000 000*				*2 456 000 000*	
Spielraum	*98 923 153*				*98 923 153*	
4. Europa in der Welt	**8 410 899 029**	**7 422 489 907**			**8 410 899 029**	**7 422 489 907**
Obergrenze	8 749 000 000				8 749 000 000	
Spielraum	*338 100 971*				*338 100 971*	
5. Verwaltung	**8 660 469 063**	**8 658 756 179**			**8 660 469 063**	**8 658 756 179**
Obergrenze	*9 076 000 000*				*9 076 000 000*	
Spielraum	*415 530 937*				*415 530 937*	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	6 941 188 663	6 939 475 779			6 941 188 663	6 939 475 779
Teilobergrenze	*7 056 000 000*				*7 056 000 000*	
Spielraum	*114 811 337*				*114 811 337*	
6. Ausgleichszahlungen						
Obergrenze						
Spielraum						
Insgesamt	**161 285 084 808**	**140 862 315 595**			**161 285 084 808**	**140 862 315 595**
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	***83 285 595***	***11 315 595***			***83 285 595***	***11 315 595***
Obergrenze	***162 959 000 000***	***141 901 000 000***			***162 959 000 000***	***141 901 000 000***
Spielraum	***1 757 200 787***	***1 050 000 000***			***1 757 200 787***	***1 050 000 000***
Sonstige besondere Instrumente	**515 365 000**	**351 724 968**	**66 505 850**	**66 505 850**	**581 870 850**	**418 230 818**
Insgesamt	**161 800 449 808**	**141 214 040 563**	**66 505 850**	**66 505 850**	**161 866 955 658**	**141 280 546 413**